Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 118 Ausgegeben Danzig, den 9. Dezember 1935

301

Dritte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 749).

Vom 7. Dezember 1935.

Auf Grund des Art. I § 3 Abs. 2 und § 5, sowie des Art. IV der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 749) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Normalsatz für die Umsatzprovision bei Weitergabe von Guldenkrediten an die inländische Kundschaft wird in Abänderung des § 1 Satz 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Oktober 1934 (G. Bl. S. 725) auf 1 vom Tausend von der größeren Seite der laufenden Rechnung festgesetzt.

§ 2

Der Normalsatz für den Soll-Zinssatz bei der Gewährung von Kontokorrent-Krediten in ausländischer Währung an die inländische Kundschaft wird wie folgt festgesetzt:

Kredite in Reichsmark	6	vom Hundert für das Jahr
„ „ Zloty	6	„ „ „ „ „
„ „ Pfund Sterling	$5^1/_2$	„ „ „ „ „
„ „ Dollar	$5^1/_2$	„ „ „ „ „
„ „ sonstigen Währungen	$5^1/_2$	„ „ „ „ „

Der Normalsatz für die Kreditprovision, die in banküblicher Weise und zwar in der Regel vom Höchstsollsaldo zu berechnen ist, wird auf $^1/_6$ vom Hundert für den Monat und für die Umsatzprovision auf 1 vom Tausend von der größeren Seite der laufenden Rechnung festgesetzt. Eine Berechnung der Umsatzprovision für den Saldovortrag sowie für diejenigen Beträge, für welche sofort eine Gebühr in Höhe von mindestens 1 vom Tausend berechnet worden ist, ist unzulässig.

An Stelle der Sollzinsen und der Kreditprovision kann ein Netto-Zinssatz, der auf 2 vom Hundert über dem Normalsatz der Sollzinsen festgesetzt wird, berechnet werden.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1935 in Kraft.

Danzig, den 7. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 12. 1935)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

1935 | Ausgegeben Danzig, den 9. Dezember | Nr. 118

Inhalt

Dritte Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 749).

Vom 7. Dezember 1935.

Auf Grund des Art. I § 3 Abs. 2 und § 5, sowie des Art. IV der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 749) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Normalsatz für die Umsatzprovision bei Weitergabe von Guthabenresten an die inländische Kundschaft wird in Abänderung des § 1 Satz 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Oktober 1934 (G.Bl. S. 725) auf 1 vom Tausend von der größeren Seite der laufenden Rechnung festgesetzt.

§ 2

Der Normalsatz für den Soll-Zinssatz bei der Gewährung von Kontokorrent-Krediten in ausländischer Währung an die inländische Kundschaft wird wie folgt festgesetzt:

Kredite in Reichsmark . . . . 6 vom Hundert für das Jahr
" " Zloty . . . . 6 " " " " "
" " Pfund Sterling . . . . 5 1/2 " " " " "
" " Dollar . . . . 5 1/2 " " " " "
" " sonstigen Währungen . . . . 5 1/2 " " " " "

Der Normalsatz für die Kreditprovision, die in banküblicher Weise und zwar in der Regel vom Höchstsollsaldo zu berechnen ist, wird auf 1/6 vom Hundert für den Monat und für die Umsatzprovision auf 1 vom Tausend von der größeren Seite der laufenden Rechnung festgesetzt. Eine Berechnung der Umsatzprovision für den Saldovortrag sowie für diejenigen Beträge, für welche sofort eine Gebühr in Höhe von mindestens 1 vom Tausend berechnet worden ist, ist unzulässig.

An Stelle der Sollzinsen und der Kreditprovision kann ein Netto-Zinssatz, der auf 2 vom Hundert über dem Normalsatz der Sollzinsen festgesetzt wird, berechnet werden.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1935 in Kraft.

Danzig, den 7. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 12. 1935)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.